

Stadt Albstadt

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 14. Juni 1977

in der Fassung vom 29. September 2005

Inhaltsübersicht

| | | |
|---|----|---------------------------------------|
| § | 1 | Geltungsbereich |
| § | 2 | Erlaubnispflicht |
| § | 3 | Erlaubnisfreie Sondernutzung |
| § | 4 | Antrag |
| § | 5 | Erlaubnis |
| § | 6 | Gebühren |
| § | 7 | Gebührensschuldner |
| § | 8 | Entstehung und Fälligkeit |
| § | 9 | Rückerstattung |
| § | 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § | 11 | Verkehrssicherungspflicht und Haftung |
| § | 12 | Inkrafttreten |

Anlagen: Gebührenverzeichnis mit Zoneneinteilung

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz, der §§ 16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 2 Kommunalabgabengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 29.09.2005 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt – abweichend von § 1 – auch für die Sondernutzungen an den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Albstadt erlassenen Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sowie der Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum erteilt.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht,
 1. wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;
 2. wenn die Benutzung einer Straße (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen) einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 3. wenn die Benutzung nach § 3 erlaubnisfrei ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie auf Gehwegen und Plätzen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen:
-

1. baurechtlich genehmigte Vorbauten wie Balkone, Erker, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Vordächer, soweit sie nicht mehr als 10 cm in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen.
 2. baurechtlich genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe.
 4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindungen mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
 5. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtliche nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
 6. Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte.
 7. Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, wie z.B.:
 - Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
 - Pantomimen
 - Jongleure und Zauberer
 - Marionettenspieler
 8. Straßenmusik in allgemein üblicher Lautstärke zwischen 08:00 und 21:00 Uhr unter der Voraussetzung, dass jeweils nach einer halben Stunde ein Ortswechsel erfolgt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange der Verkehrssicherheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 Antrag

Erlaubnisansprüche sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Stadt Albstadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen o.ä. vorzulegen.

§ 5
Erlaubnis

Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 6
Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.
In den § 3 genannten Fällen werden keine Gebühren erhoben.
 - (2) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Beträge unter 10 € werden nicht erhoben. Gebühren, die in Monats- oder Jahresbeträge festgelegt sind, werden bei abweichender Erlaubnisdauer auf die Anzahl der entsprechenden Tage umgerechnet.
 - (3) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.
 - (4) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
 - (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
 - (6) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
 - (7) Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:
 1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes (8 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin) aufgestellt werden;
Gleiches gilt für Kandidaten im Rahmen einer Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat.
-

-
2. Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Vereine und Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen;
 3. Private Straßenfeste (Nachbarschaftshock)
 4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Messen, Ausstellungen, politische und Sportveranstaltungen
 5. Abstellen von Containern bis zu 1 Woche
 6. Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums durch Lagerung von Bau- und Brennstoffen bis zu einer Woche
 7. Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums durch Aufstellen von Gerüsten bis zu einem Monat.
 8. Aufstellen von Fahrradständern
 9. Dekorationen im Straßenbereich bei besonderen Anlässen wie z.B. Weihnachten, Ostern und Fasnet.
 10. Befahren von Feldwegen
 11. Veranstaltungen die geeignet sind Altstadt als sportlichen und kulturellen Veranstaltungsstandort zu stärken, wie z.B. Radrennen.
- (8) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Regelung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (9) Die Stadt behält sich vor, für Gebühren evtl. Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet,
4. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Abs. 3, die folgenden Jahresbeiträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 9

Rückerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Sondernutzungsberechtigten aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, kann auf Antrag ein entsprechender Teil der Gebühr erstattet werden, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Es werden nur volle Monate berücksichtigt, Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast

durch die Sondernutzung entsteht.

- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Albstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 20. März 1997 außer Kraft.
